

Vereins-Statuten



der Sektion

Rheintal



**der Union Schweizerischer
Kurzwellen-Amateure (USKA)**

1.	Name / Zweck / Mittel	2
2.	Mitgliedschaft.....	2
3.	Organe der Sektion.....	3
4.	Generalversammlung	3
5.	Vorstand	4
6.	Aufgaben des Vorstands.....	4
7.	Rechnungsrevisoren	5
8.	Auflösung	5
9.	Schlussbestimmungen	5

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

1. Name / Zweck / Mittel

- 1.1. Unter dem Namen USKA – Sektion Rheintal besteht eine konfessionell und politisch neutrale Vereinigung der Interessenten des Amateurfunkes mit Schwerpunkt im Rheintal, Kanton Graubünden und St. Galler Oberland, im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).
- 1.2. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunkwesens. Beispielsweise durch Zusammenkünfte, Durchführen von Projekten, Teilnahme an Wettbewerben, Vorträge, Ausbildung, geeignete Informationen an die Mitglieder.
- 1.4. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 1.5. Die für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:
 - 1.5.1. Mitgliederbeiträge.
Ehrenmitglieder, der Vorstand und dessen Mitarbeiter mit wesentlichen Aufgaben sind von Beiträgen befreit.
 - 1.5.2. Schenkungen
 - 1.5.3. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - 1.5.4. Gebühren aus Vermietungen
 - 1.5.5. Beiträge von Gönnern

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Bewerber als Mitglied erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Bestätigung an der Generalversammlung.
- 2.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich im Sinne für die Sektion Rheintal oder um den Amateurfunk verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge können einzelne Mitglieder oder Gruppen dem Vorstand mit der schriftlichen Begründung und kurzen Lebenslauf unterbreitet werden. Der Vorstand prüft die Anträge und gibt diese zuhanden der Generalversammlung weiter.
- 2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt infolge:
 - 2.3.1. Schriftlichen Austritts auf Ende eines Kalenderjahres.
 - 2.3.2. Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - 2.3.3. Ausschlusses durch die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mitglieder, die der Sektion Rheintal zum Schaden oder Unehre gereichende Handlungen begangen haben, können ausgeschlossen werden.
 - 2.3.4. Todes.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte gegenüber der Sektion Rheintal.

3. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- 3.1. Generalversammlung
- 3.2. Vorstand
- 3.3. Rechnungsrevisoren
- 3.4. Mitarbeiter des Vorstandes

4. Generalversammlung

- 4.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der USKA, statt. Deren Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Abhaltung unter Beilage der Traktandenliste.
- 4.2. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - 4.2.1. Appell
 - 4.2.2. Wahl der Stimmenzähler
 - 4.2.3. Mutationen und Aufnahme neuer Mitglieder
 - 4.2.4. Protokoll der letzten Generalversammlung
 - 4.2.5. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Aktuars und der Technischen Mitarbeiter (TM)
 - 4.2.6. Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
 - 4.2.7. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - 4.2.8. Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) der USKA
 - 4.2.9. Statutenänderung
 - 4.2.10. Jahresprogramm
 - 4.2.11. Behandlung der Traktanden der DV der USKA
 - 4.2.12. Anträge
 - 4.2.13. Ehrungen
 - 4.2.14. Verschiedenes
- 4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden.
- 4.4. Anträge, die nicht die Geschäfte der Generalversammlung betreffen, sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.5. Jede ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 4.6. Wahlen finden immer in den geraden Jahren statt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine Stimme erzielt wird. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Präsident wird einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwählbarkeit ist möglich.

Für die Wahl der Rechnungsrevisoren sind drei Mitglieder zu wählen, wovon der dritte als Stellvertreter amtiert. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwählbarkeit ist möglich.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen durchgeführt werden. Es gilt das absolute Mehr.

- 4.7. Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder der USKA haben in USKA-Angelegenheiten Mitsprache und Stimmrecht.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 5.1. Präsidenten
- 5.2. Vizepräsidenten
- 5.3. Aktuar
- 5.4. Kassier
- 5.5. KW-TM
- 5.6. VHF-/UHF-TM und höhere Bänder
- 5.7. Public Relation-Manager
- 5.8. Ein gewähltes Mitglied muss das Amt für mindestens zwei Jahre ausüben, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen.
- 5.9. Das Vizepräsidium wird in Personalunion mit einem andern Vorstandsamt ausgeübt.

6. Aufgaben des Vorstands

- 6.1. Der Vorstand erfüllt die ihm durch die Statuten und die Generalversammlung übertragenen Aufgaben und festgelegten Aufträge. Er kann jederzeit unter Einhaltung der festgelegten Frist von vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 6.2. Der Präsident leitet die Generalversammlung und führt den Vorsitz im Vorstand. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Arbeit des Vorstandes und vertritt den Verein nach Aussen.
- 6.3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder bei Ausstandsgründen.
- 6.4. Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 6.5. Der Kassier führt die Vereinsrechnung.
- 6.6. Die TMs sind auf den ihnen entsprechenden Bereichen verantwortlich für die Koordination der Aktivitäten, insbesondere Organisation von Contests.
- 6.7. Zu den zentralen Aufgaben eines PR-Managers gehören die Koordination der vereins-internen Informationsverbreitung sowie die der Öffentlichkeitsarbeit. Er sammelt Informationen und bereitet diese auf, sei es für die Internetpräsenz, Rundspruch, Sektionszeitschrift (OG-QTC), sowie für die traditionellen Medien wie Presse, Radio, Fernsehen. Im Weiteren ist er Ansprechpartner für Medienleute.
- 6.8. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zu "Mitarbeitern des Vorstandes" ernennen. (Materialwart, Clublokalbetreuer, Redaktor QTC, Administrator- QTC, Diplommanager etc.).
- 6.9. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben liegt bei maximal 20% der liquiden Mittel (Kasse, Bank, Post) gemäss Stand der Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

7. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des vergangenen Vereinsjahres und erstatten Bericht zu Händen der Generalversammlung.

8. Auflösung

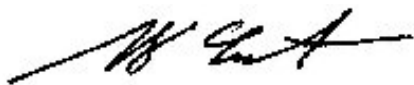
Die Auflösung der Sektion kann durch eine Generalversammlung erfolgen. Sie muss von mindestens zwei Dritteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Die bei der Auflösung vorhandenen Geldmittel sind der USKA zu übergeben und werden einer allfällig neu zu gründenden Sektion der Region zur Verfügung gehalten.

9. Schlussbestimmungen

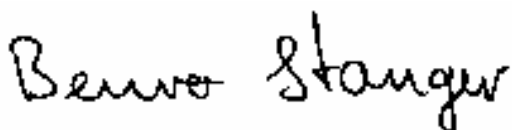
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 1996 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 8. Februar 2008 sofort in Kraft.

USKA-Sektion Rheintal

Der Präsident: Urs Sigrist, HB9MPN



Der Aktuar: Benno Stanger, HB9DSN



Die Statuten wurden vom USKA-Vorstand (Andreas Thiemann, HB9JOE) am 11. Februar 2008 geprüft und als mit den Statuten der USKA konform beurteilt.